

# RS Vwgh 1992/3/30 91/15/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.1992

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

KfzStG §6 Abs2;

KfzStG §6 Abs3;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 91/15/0015

## Rechtssatz

Eine Ablichtung der Kfz-Steuerkarte ermöglicht - weil eine Abbildung der Steuerkarte und der Stempelmarken durch Ablichtung auch dann hergestellt werden kann, wenn diese nicht fest miteinander verbunden sind - nicht, zu beurteilen, ob die Stempelmarken auf der Steuerkarte durch Aufkleben angebracht wurden, was unter anderem Voraussetzung für die ordnungsgemäße Entrichtung der Kfz-Steuer iSd § 6 Abs 2 KfzStG ist (Hinweis E 27.8.1990, 89/15/0093, E 10.6.1991, 90/15/0140) (Anmerkung: Die Ablichtung war nicht beglaubigt).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150014.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)